

SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT
MARIE-CURIE-GYMNASIUM, BÖNEN

(Stand 01.07.2025)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- 1. Leitbild**
- 2. Risikoanalyse**
- 3. Potentialanalyse**
- 4. Prävention**
- 5. Interventionspläne**
- 6. Rehabilitationsplan**
- 7. Ansprech- und Beschwerdestellen**
- 8. Personalverantwortung**
- 9. Verhaltenskodex**
- 10. Fortbildung des Kollegiums**
- 11. Kooperationspartner**
- 12. Partizipation**

Einleitung

„Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte, solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt.“ (A. Einstein)

Kinder und Jugendliche sind von entscheidender Bedeutung für die Zukunft unserer Gesellschaft und verdienen besondere Aufmerksamkeit. Als die verletzlichste Gruppe in unserer Gesellschaft ist der Schutz von Kindern eine Notwendigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen.

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.“ (Verfassung des Landes NRW, Artikel 6(2))

Sexuelle Gewalt stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte dar und muss besonders in sensiblen Bereichen wie Schulen verhindert werden. Schule macht für Kinder und Jugendliche einen zentralen Bestandteil des sozialen Lebens aus. Da sie einen Großteil ihres Lebens als Heranwachsende in der Schule verbringen, können dort Entwicklungen, Veränderungen oder Gefährdungen bei entsprechender Sensibilisierung des Schulpersonals frühzeitig wahrgenommen werden. Insofern hat Schule einen besonderen Schutzauftrag gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern, der entsprechend im Schulgesetz verankert ist:

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“ (§ 42 Abs. 6 SchulG)

Das vorliegende Schutzkonzept des Marie-Curie-Gymnasiums trägt diesem Auftrag Rechnung. Es ermöglicht sowohl im Bereich Prävention als auch im Bereich Intervention ein für alle am Schulleben Beteiligten gemeinsam abgestimmtes, gemeinsam verabredetes, transparentes und zielgerichtetes Handeln. Basierend auf einer gelebten Kultur des Hinsehens und Hinhörens bildet es einen elementaren Bestandteil des Lebens und Lernens an unserer Schule und wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und fortlaufend aktualisiert

Das Marie-Curie-Gymnasium engagiert sich aktiv für die Schaffung eines sicheren und unterstützenden Umfelds, in dem sich alle Schüler/-innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter/-innen geschützt und wohl fühlen können. Dieses Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt dient als strategischer Leitfaden für präventive Maßnahmen, um Risiken zu minimieren sowie als Handlungsanweisung im Ernstfall. Es basiert auf gesetzlichen Vorgaben, pädagogischen Grundsätzen und dem Schutzauftrag der Schule.

Ausdrücklich verpflichtet sich das Marie-Curie-Gymnasium, ein sicheres und respektvolles Umfeld für sämtliche Beteiligten zu schaffen.

1. Leitbild

Unser Leitbild gründet sich auf die Prinzipien Respekt, Toleranz und Wertschätzung. Wir verurteilen jede Form von Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, aufs Schärfste. Unser Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem jede/r Einzelne, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder anderen Merkmalen, sicher und respektiert leben und lernen kann.

Das Marie-Curie-Gymnasium steht für eine Kultur des bewusst gelebten Miteinanders, das auf der gegenseitigen Achtung voreinander fußt. Wir setzen uns aktiv für den Schutz aller Mitglieder der Schulgemeinschaft ein.

Unser Leitbild betont:

- die Würde und Unversehrtheit jedes Einzelnen.
- eine offene Kommunikation und transparente Strukturen.
- die Förderung eines Bewusstseins für Grenzen und persönliche Rechte.

Der Lebensweg und das Handeln Marie Curies, unserer Schulpatronin, zeugt von der unumstößlichen Grundannahme, dass gegenseitiger Respekt und die Achtung des Anderen und seiner Grenzen das Fundament jeder den Menschen in seiner Ganzheitlichkeit achtenden Gemeinschaft und jeden gelingenden Miteinanders sind. Unser Schulprogramm, dessen Bestandteil dieses Schutzkonzept ist, haben wir daher auf Eckwerten „errichtet“, die die humanistischen Werte Marie Curies in unserer Schulgemeinde verankern. Unsere ersten beiden „Säulen“ beinhalten zentrale Werte, die für uns als Schulgemeinschaft von großer Relevanz sind.

1. Identität und Auftrag der Schule
„Wir machen unsere Schule zu einem Ort, an dem sich alle wohlfühlen.“
2. Erziehung und Werte
„Wir leiten zum respektvollen Umgang an.“
„Wir setzen uns ein für einen gewaltfreien Umgang.“

Überall da, wo Menschen miteinander in Beziehung treten, also auch in Schulgemeinden, können Grenzverletzungen bzw. Formen von sexualisierter Gewalt vorkommen. Als entscheidend erachten wir es, sich dessen bewusst zu sein, Anzeichen wahrzunehmen und professionell zu handeln. Als Schule haben wir neben dem Bildungsauftrag stets einen Erziehungsauftrag, der sich immer am Kindeswohl orientiert. Dieser Verantwortung sind wir uns am Marie-Curie-Gymnasium bewusst. Die oben genannten Werte, die unser Miteinander prägen, spiegeln unsere Überzeugung wider, dass jeder Mensch ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit besitzt. Sicherheit, Respekt und Transparenz dürfen dabei nicht nur theoretische Konzepte sein, sondern müssen gelebte Prinzipien im täglichen Schulalltag sein. Unser auf diesen Werten beruhendes Leitbild stellt den Rahmen unseres Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt dar und verpflichtet uns zu präventivem Handeln, konsequenter Intervention und nachhaltiger Aufarbeitung. Sexualisierte Gewalt, in jeglicher Form, wird bei uns nicht toleriert – wir stehen geschlossen für den Schutz jedes Einzelnen ein. Aktiv Verantwortung zu übernehmen ist ein zentraler Bestandteil unseres Leitbildes. Diese Verantwortung tragen alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft – angefangen bei der Schulleitung, über die Lehrkräfte und Mitarbeitenden bis hin zu den Schülerinnen und Schülern selbst.

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, verfolgen wir mit dem Schutzkonzept folgende Leitgedanken:

- Schutz und Sicherheit:
Wir schaffen Räume, in denen jeder Mensch vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt geschützt

ist. Persönliche Sicherheit ist die Basis für gesundes Lernen, Entwicklung und Teilhabe. Eine Risiko- wie Potentialanalyse bilden daher die Basis unseres Schutzkonzeptes, ebenso sind der stete Austausch mit externen Expert/-innen und die eigene Professionalisierung unabdingbar.

- Respekt und Wertschätzung:

Im Zentrum unseres Handelns steht der gegenseitige Respekt. Wir begegnen einander mit Achtsamkeit, Empathie und Anerkennung der individuellen Würde. Unsere Fürsorge baut auf diesen Werten auf, ein von allen getragener Verhaltenskodex schafft einen sicheren Rahmen.

- Transparenz und Verantwortlichkeit:

Offenheit in der Kommunikation, klare Strukturen und Verantwortlichkeiten sind entscheidende Elemente, um Vertrauen zu schaffen und Missbrauch frühzeitig zu erkennen und ihm zu begegnen.

- Prävention und Intervention:

Unser Handeln umfasst alle Ebenen: Präventive Maßnahmen und möglichst schnelle und konsequente Intervention bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt sowie nachhaltige Unterstützung und Begleitung betroffener Personen. Missbrauch darf am MCG keinen Raum erhalten, aber Schülerinnen und Schüler, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, sollen hier Hilfe finden.

- Rehabilitation:

Unvoreingenommenheit ist ein wichtiger Pfeiler im Umgang mit Verdachtsmomenten, falsche Zuschreibungen können Existzenzen zerstören. Rehabilitation, Reintegration sowie nachhaltige Begleitung nach der Abklärung von sich nicht bestätigenden Verdachtsmomenten ist daher ebenso ein wichtiger Aspekt unseres Konzepts.

- Inklusion und Partizipation:

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status – werden aktiv in präventive Maßnahmen einbezogen und erhalten Gehör.

- Evaluation:

Ein Schutzkonzept unterliegt wie alle anderen Konzepte auch einem dynamischen Prozess der Evaluation. Reflexion und kontinuierliche Verbesserung der Schutzmaßnahmen anhand von Erfahrungen und Feedback sind daher elementar.

Dieses Leitbild ist Ausdruck unseres festen Willens, sexualisierte Gewalt konsequent zu verhindern, Betroffene bestmöglich zu schützen und ein Umfeld zu schaffen, in dem Bildung und persönliche Entwicklung in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Solidarität gedeihen können. Ziel unseres Schutzkonzeptes ist die Schule als sicherer Raum des Kindeswohls. Unsere eingangs genannten Eckwerte fußen auf eben diesem Verständnis, dass jede und jeder Einzelne – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status – ein Recht auf körperliche wie seelische Unversehrtheit und persönliche Selbstbestimmung hat.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient dazu, sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen an der eigenen Schule bewusst zu werden. Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder Organisationsstruktur Risiken bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen, dass Schüler/-innen keine Hilfe finden.

Räume mit erhöhtem Gefährdungspotential

Als Räume mit einem erhöhten Gefährdungspotential sind am MCG die Räume zu betrachten, an denen nur eine reduzierte soziale Kontrolle oder eingeschränkte Aufsichtsmöglichkeiten bestehen. Das gilt insbesondere für den Fahrradkeller aber auch für die Umkleidekabinen der Sporthalle, den Instrumentenraum und für die durch die Geländestruktur gegebenen blinden Flecken in der weitläufigen Außensportanlage der Schule. Eine Schule wird zudem als öffentliche Institution von auswärtigen Besuchern betreten, teilweise auch zu Zeiten, in denen sich nur noch wenige Menschen im Gebäude aufhalten und Räumlichkeiten wie entlegene Treppenhauseflure oder WC-Anlagen im Gebäude ohne Aufsicht sind.

Situationen mit erhöhtem Gefährdungspotential

Neben den Räumlichkeiten, die ein erhöhtes Gefährdungspotential bieten, sind auch solche Situationen in den Blick zu nehmen, die als „sensibel“ betrachtet werden müssen, da sie einer reduzierten Kontrollmöglichkeit unterliegen. Zu diesen Situationen gehören die Einrichtung der Institution „Schüler helfen Schülern“ sowie der nach dem regulären Unterricht stattfindende Ordnungsdienst und die Übermittagsbetreuung. Ebenfalls sind Klassenfahrten und Exkursionen als Situationen zu betrachten, die ein mögliches Gefährdungspotential beinhalten.

Sexuelle Bildung

Die Behandlung des Themas Sexualität und die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen findet in unterschiedlichen Unterrichtseinheiten statt. Die Wahrnehmung der Schülerinnen und Schüler scheint zum Teil nicht von einer genügenden Ernsthaftigkeit geprägt zu sein, was dazu führen könnte, dass eventuell Betroffene sich nicht ernst genug genommen fühlen, was ihnen den Schritt zur Öffnung und Mitteilung erschwert.

Medien und Internet

Der Umgang in und außerhalb des Unterrichts mit digitalen Medien insbesondere unter Zuhilfenahme von Inhalten des Internets bietet eine schwer zu kontrollierende Kommunikationsform. Auf diesen Kanälen kann es zur Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen, zum Kontakt mit entwürdigenden oder pornographischen Bildaufnahmen und Cybermobbing kommen.

Verhaltensregeln

Vertrauen und Nähe gehören zu jeder pädagogischen Beziehung, die durch den respektvollen Umgang miteinander unter Achtung der persönlichen Grenzen geprägt sein sollte. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, sind allgemeine und für bestimmte Situationen verbindliche Regeln notwendig. Diese Regeln finden sich im für alle Beteiligten verbindlichen Verhaltenskodex des MCG wieder.

3. Potentialanalyse

Die Potentialanalyse liefert zunächst einen Überblick über die einzelnen Bausteine des Schutz-konzeptes „Schule gegen sexuelle Gewalt“ und überprüft, inwieweit bereits einzelne Bestandteile dieser Bausteine am MCG vorhanden sind, die ggf. übernommen oder weiterentwickelt werden können, damit problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und adäquat behandelt werden können.

Ansprech- und Beschwerdestellen

Grundsätzlich steht jede Lehrperson den Schülerinnen und Schülern als Ansprechperson zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Maße für die Klassen- und Stufenleitungen, da sie im ständigen Kontakt zu einer bestimmten Lerngruppe stehen.

Mit Vertrauens- oder Beratungslehrkräften sowie Angeboten der Schulsozialarbeit zeigt die Schule, dass sie Schülerinnen und Schüler unterstützt, wenn sie Hilfe brauchen. Sie sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden.

Am MCG sind zurzeit Herr Kathöfer und Frau Scheffler als Beratungslehrer/-in tätig. Sie stehen den Schülerinnen und Schülern jederzeit auf der Basis eines besonderen Vertrauensverhältnisses zur Verfügung, das den Beratungslehrkräften auf der Basis der Verschwiegenheitsverpflichtung ermöglicht und erleichtert, sich für die Sorgen und Nöte der Schüler/-innen einzusetzen.

Auf übergeordneter Ebene stehen Herr Hunke und Frau Lippelt von der schulpsychologischen Beratungsstelle für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

Den jüngeren Schülerinnen und Schülern ermöglichen in den 5. und 6. Klassen die Klassenpat/-innen einen erleichterten Weg, sich mit ihren Sorgen zu Wort zu melden, da die Hemmschwelle der Kontaktaufnahme einem Schüler/ einer Schülerin gegenüber sicher nicht so hoch ist wie einer Lehrkraft gegenüber.

Interventionsplan

Der Interventionsplan beschreibt ein Vorgehen im Verdachtsfall, an den möglicherweise ein Rehabilitationsverfahren anschließt, für den Fall, dass ein Verdacht unbegründet war.

Der für das MCG bestehende Interventionsplan stützt sich auf die Angaben, die im Notfallordner für den Gefährdungsgrad II gemacht werden. Dieser Notfallordner liegt im Lehrerzimmer an der Postfach-Wand aus und kann bei Bedarf von jedem/r Kolleg/in eigesehen werden.

Kooperationspartner

Das MCG steht in Kontakt und Austausch mit einer Anzahl von Kooperationspartnern, Fachberatungsstellen und schulberatenden Diensten, mit denen es in der Vergangenheit bereits erfolgreich zusammengearbeitet hat.

Neben der oben schon erwähnten schulpsychologischen Beratungsstelle mit Herrn Hunke und Frau Lippelt sind dies die Abteilung Prävention bei der Polizei Unna mit Frau Hellmann (aktuell als Interimsansprechpartnerin), der Kinderschutzbund Unna mit Frau Westermann, die Frauen- und Mädchenberatungsstelle Unna mit Frau Raichle sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Workshops zur Stärkung des Selbstbewusstseins - Prävention sexualisierter Gewalt.

Präventionsarbeit

Die Präventionsarbeit einer Schule dient dazu, dass sich die Problematiken und die Realisierung von Problemfeldern gar nicht, oder zumindest in abgeschwächter Form, abspielen und vor allem, dass sie nicht unvorbereitet eintreffen.

Am MCG existiert neben vielen anderen Arbeitsgruppen für das Schuljahr 2024/25 eine Präventionsgruppe, die sich mit dem Thema der sexualisierten Gewalt befasst, die Arbeit am Schutzkonzept koordiniert hat und Impulse zur weiteren Arbeit und dem Auf- wie Ausbau von Kompetenzen gibt bzw. gegeben hat.

Bereits systemisch verankert sind Strukturen wie die Schaffung eines *Klassenrats* und das *Beschwerdemangement*.

Auf der Unterrichtsseite gibt es in den verschiedenen Jahrgangsstufen unterschiedliche Inhalte und Projekte, die diesem Themenbereich zuzuordnen sind. So beschäftigt sich die Klasse 5 im Biologieunterricht mit dem Thema: „Mein Körper gehört mir.“ In der Jahrgangsstufe gibt es ein Projekt zur Selbstbehauptung für Mädchen.

Andere Projekte, wie z.B. zu *Cybergrooming* für die Oberstufe, *Deeskalationstraining* (Parcours), SPI Unna (Michael Böhm), *Methodentasche 100% Ich* oder das Angebot *Loveline* von der BZgA. sind angedacht oder befinden sich im Aufbau.

Fortbildung

Entscheidend für den Umgang mit solch sensiblen Themen wie Grenzverletzungen bzw. Formen von sexualisierter Gewalt, die überall da, wo Menschen miteinander in Beziehung treten, vorkommen können, ist es, sich ihrer Existenz bewusst zu sein, Anzeichen wahrzunehmen und professionell zu handeln. Infolgedessen ist die Sensibilisierung möglichst vieler Kolleginnen und Kollegen bezüglich dieser Thematiken und das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten ein essenzieller Punkt.

Am MCG hat das gesamte Kollegium zu Beginn des Jahres 2025 an einem Grundkurs zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexualisierter Gewalt teilgenommen.

Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zu jeder pädagogischen Beziehung, die durch den respektvollen Umgang miteinander unter Achtung der persönlichen Grenzen geprägt sein sollte. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, sind allgemeine und für bestimmte Situationen verbindliche Regeln notwendig. Diese Regeln finden sich im für alle Beteiligten verbindlichen Verhaltenskodex des MCG wieder.

4. Prävention

Schule hat neben dem Bildungsauftrag einen wichtigen Handlungsauftrag beim Kinder- und Jugendschutz. Schule ist die einzige pädagogische Institution, die Zugang zu allen Kindern hat, und sie hat diesen viele Stunden am Tag und über viele Jahre hinweg.

Wir haben den Schutz von Schüler/-innen vor sexueller Gewalt in unserem Leitbild und in unserem Schulprogramm verankert, weil wir uns deutlich positionieren und ein starkes Signal senden wollen, dass sexuelle Gewalt an unserer Schule und in unserer Schulgemeinschaft nicht toleriert wird, um potenzielle Täter/-innen abzuschrecken und Schüler/-innen und Eltern Sicherheit zu vermitteln.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir einen zweifachen Weg gehen: Zum einen wollen wir eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, um präventiv zu handeln. So werden wir beispielsweise regelmäßige präventive Projekttage durchführen, externe Fachleute zu Workshops in einzelnen Klassen einladen oder Unterrichtseinheiten zur Aufklärung über sexuellen Missbrauch, über die Risiken, die sich aus der Nutzung der digitalen Medien ergeben können, aber auch über den grenzwahrenden Umgang in der Klasse gestalten.

Daraus ergeben sich unsere nächsten Aufgaben:

- Schulung von ggf. Beauftragten bzw. des Schutzteams zum Thema sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen (Vermittlung von Grundlagenwissen zu Ausmaß, Dynamiken und Folgen sexualisierter Gewalt sowie zu sexueller Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sowie zum Themenfeld Cybergrooming)
- Breite Information an Kollegium, Eltern, Schüler/-innen und Schulträger; Etablierung des Schutzkonzeptes und Transparentmachung von Angeboten und innerschulischen Ansprechpartnern
- Etablierung und regelmäßige Evaluation des schulischen Interventionsplans (Handreichung für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt), um allen schulischen Beschäftigten Orientierung und Sicherheit zu bieten
- Auf- und Ausbau von Kooperationen mit externen Fachleuten (schulberatende Dienste, Fachberatungsstellen) als Begleitung bei der Schutzkonzept-Entwicklung und -Etablierung und als Unterstützung bei konkreten Verdachtsfällen; die konkrete Kontaktaufnahme sollte nach Initiierung durch die oder Rücksprache mit den Ansprechpartnern von der Schulleitung oder ggf. den Beauftragten hergestellt werden
- Sensibilisierung des gesamten Kollegiums durch Fortbildungen, die Basis- und Aufbauwissen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vermitteln und Verunsicherung und ungeklärten Fragen entgegenwirken
- Entwicklung und Etablierung eines Verhaltenskodex mit verbindlichen Vereinbarungen für alle Kolleg/-innen, um Schüler/-innen zu schützen und Kolleg/-innen vor einem falschen Verdacht zu bewahren
- Ermöglichung der Partizipation unserer Schüler/-innen und Eltern an der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts: bedarfsgerechte Festlegung der jeweiligen Partizipationsmöglichkeiten bei den verschiedenen Themenfeldern
- Entwicklung und Etablierung von speziellen Maßnahmen und Projekten als Präventionsangebote mit altersangemessenen Informationen über sexuelle Gewalt

Im Sinne eines ganzheitlichen Präventionskonzepts am Marie-Curie-Gymnasium sollen über die derzeitige Arbeit des im Schuljahr 2024/25 tätigen und Prozesse initialisierenden Präventionsteams hinaus auch im Fachunterricht einzelne Bausteine der Prävention umgesetzt werden, z.B.

- im Deutschunterricht (z. B. sprechen, schreiben, lesen über Gefühle; Lesen von Jugendbüchern, die sexualisierte Gewalt thematisieren),
- im Sachunterricht (Sexualerziehung, mein Körper und meine Sinne),
- im Biologieunterricht (Sexualpädagogik, Thematisierung von Sexualität, Liebe, Gefühlen, sexualisierter Gewalt, sexueller Selbstdarstellung, Pornografie)
- im Kunstunterricht (Kreatives Malen und Gestalten, z. B. Malen von Gefühlen),
- im Sportunterricht (Selbstverteidigung, Bewegungsspiele, Körpererfahrung),
- im Religionsunterricht und Praktische Philosophie (Ich und meine Gefühle, Identität und Identitätsentwürfe, Werteerziehung) sowie
- im Musikunterricht (Stimmungsmusik, Gefühle vertonen)
- an Projekttagen oder in Medien-AGs (z. B. Thematisierung von sexualisierter Gewalt in Medien) etc. behandelt werden.

Abschließend sei gesagt, dass viele unserer Kolleg/-innen bereits Präventionsarbeit leisten, indem sie Wert auf eine Gefühlserziehung legen und Kinder und Jugendliche in ihrer Identitätsentwicklung wahrnehmen, akzeptieren und unterstützen. Es ist deshalb wichtig, auch die Lehrer/-innen zu stärken, sie zu ermutigen und für die Problematik zu sensibilisieren.

Für unsere erfolgreiche präventive Arbeit ist es deshalb bedeutsam, dass wir als Kollegium, Schutzteam und ggf. Beauftragte

- langfristig arbeiten (kein einmaliges Programm 'absolvieren'),
- Wiederholungen der Inhalte vornehmen,
- altersspezifische, interkulturelle und geschlechtsspezifische Angebote anbieten,
- Inhalte handlungsorientiert und ganzheitlich umsetzen,
- die Präventionsschwerpunkte in einen Kontext einbinden,
- Arbeitsformen wählen, in denen die Kinder und Jugendlichen selbst aktiv werden können (z.B. in Rollenspielen),
- zeitweiliges Arbeiten in geschlechtshomogenen Gruppen ermöglichen,
- die Eltern, neue Kolleginnen und Kollegen und Schüler wie Schülerinnen in das Präventionskonzept einbeziehen und
- die eigenen Verhaltens- und Denkweisen mit Hilfe von Selbstreflexion hinterfragen.

Konkrete Vorhaben: Prävention sexualisierter Gewalt in den Jahrgangsstufen

Klasse 5	„Mein Körper gehört mir“ im Bio- Unterricht → Fachschaft Biologie
Klasse 7/8	“Nein ist Nein! – Mein Körper, meine Sexualität, meine Grenzen und Rechte“ Klassenprojekt (Materialmappe) -> Klassenlehrerin/ Beauftragte
Klasse 10	„Selbstbehauptung gegen sexualisierte Gewalt für Mädchen“ Klassenprojekt mit >>Frauenberatungsstelle Unna<< (Fr. Raichle) → Klassenlehrer/in / Beauftragte

EF	<p>„Sexualisierte Gewalt im medialen Raum“ (u.a. Cybergrooming, Sexting)</p> <p>→ Stufenleitung / Beauftragte</p>
-----------	--

5. Interventionspläne

Das Schutzkonzept des Marie-Curie-Gymnasiums beinhaltet standardisierte Interventionspläne. Diese Pläne ermöglichen es, koordiniert, effektiv und sensibel zu handeln, wenn ein Verdacht auf Grenzverletzungen, Gewalt oder Kindeswohlgefährdung besteht.

Unser Interventionsplan berücksichtigt verschiedene Fallkonstellationen, um der Vielfalt möglicher Fälle von Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt und sexuellem Missbrauch gerecht zu werden. Die folgenden Fallkonstellationen können auftreten:

A. Vermutung eines sexuellen Missbrauchs, ohne dass er von dem/der Schüler/-in geäußert wurde

Im Hintergrund...

- Ruhe bewahren, besonnen handeln
- Ein/e Kolleg/-in oder andere Vertrauensperson suchen, mit dem/der man über die eigenen Unsicherheiten sprechen kann
- Hinweise und Auffälligkeiten kritisch überprüfen: Hat man wirklich ein erklärbungsbedürftiges Verhalten beobachtet, das Anlass zu weiterer Abklärung gibt, oder hat man es mit einer entwicklungs-typischen Verhaltensänderung oder persönlichkeitspezifischen Verhaltensbesonderheit zu tun - keine vorschnelle Festlegung. Es kann auch andere Erklärungen für das Verhalten geben. Hier gilt es Belastungsfaktoren zu identifizieren, ohne sich im Voraus auf sexualisierte Gewalt festzulegen.
- (Fach-)Beratung immer einbinden, §8b SGB VIII-Beratung (siehe Kooperationspartner)
- sachliche und sorgfältige Dokumentation von Hinweisen, Reaktionen im Spiel, im Unterricht, Andeutungen, Zeichnungen (s. Formulare zur Dokumentation; Hinweis: jegliches Handeln, alle Feststellungen, Status-Erhebungen, Absprachen, Kontaktaufnahmen, Vereinbarungen, Perspektiven et cetera müssen schriftlich dokumentiert werden und dienen auch dem Nachweis der Kindeswohlfürsorge -> es besteht eine Dokumentationspflicht)

Mit dem/der Schüler/-in...

- Kontakt zum/zur Schüler/-in intensivieren
- Beobachtete Fakten vorsichtig ansprechen: „Mir ist aufgefallen, dass...“
- Keine suggestiven Fragen stellen, nicht ausfragen
- Schüler/-in ermutigen, über Probleme und Gefühle zu sprechen
- Zuhören
- sensible Reaktion auf Aufforderung zur Geheimnisträgerschaft
- potenzielle Bedrohungen bedenken (ohne das diese entkräftet werden, wird sich ein Kind nicht anvertrauen)
- bei Abwehr eventuell nach Gründen des „Nicht-Sprechen-wollens“ fragen: „Was hindert Dich...“ – Gesprächsabwehr auch akzeptieren, nichts einfordern

Mit der Klasse...

- Aufklärung über Kinderrechte
- Das Thema *Gute und schlechte Geheimnisse* erarbeiten
- Das Thema *Angenehme und unangenehme Berührungen* ansprechen
- Spiele wie „Ich sag Nein“, *Methodentasche 100% ich*

- Innerhalb der Sexualaufklärung das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Übergriffe und das Thema *Sexueller Missbrauch* vorsichtig ansprechen und damit signalisieren „Ich weiß, dass es sexuellen Missbrauch gibt, man kann mit mir darüber reden, ich glaube betroffenen Mädchen und Jungen“

Mit der Familie...

- Kontakt zur Mutter/Vater bzw. Bezugspersonen des Opfers intensivieren
- Familie nicht mit einem Verdacht gegenüber einem Familienmitglied konfrontieren, wenn man nicht sicher ist, dass der/die Täter/-in auch außerhalb der Familie zu suchen ist
- Beobachtete Fakten vorsichtig ansprechen, Hilfs- und Unterstützungsangebote machen

B. Verdacht gegenüber Person aus dem familiären/häuslichen Umfeld des/der Schülers/-in (z.B. Stiefvater oder Nachbar/-in oder Erwachsene oder gleichaltrige Fremdperson)

- bei Abwehr eventuell nach Gründen des „Nicht-Sprechen-wollens“ fragen: „Was hindert Dich...“ – Gesprächsabwehr auch akzeptieren, nichts einfordern
- Keine Selbstrecherchen im Umfeld des Kindes vornehmen
- Auswahl einer Ansprech-/Vertrauensperson für das Kind/den Jugendlichen
- Schulleitung informieren
- (Fach-)Beratung zwingend einbinden, § 8b SGB VIII-Beratung (siehe Kooperationspartner, für Bönen ASD Frau Buschmann)

Zur Klärung der tatsächlichen Risikoeinschätzung im Team aus Lehrer/-in und Vorgesetzte frühzeitig abklären, ob ggf. eine anonyme Fachberatung einzuholen ist. Die Fallverantwortung bleibt hier bei der Schule. Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist das zuständige Jugendamt zwingend zu kontaktieren. Die Fallverantwortung wechselt dann auf den Jugendhilfedenst, dieser klärt Einschätzung der Gefährdung, leitet geeignete Hilfen ein und gibt dann eine Rückmeldung an die Klassenleitung

- Versorgung und Beweissicherung bei körperlichen Verletzungen auf Veranlassung des Jugendamtes/ der Polizei (die fachärztliche Dokumentation findet durch die Rechtsmedizin der UNI-Klinik Münster statt)

Im Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen

- Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen
- Zuhören und das Gesagte und die persönliche Deutung sorgsam unterscheiden
- Über Grenzen der Geheimnisträgerschaft eindeutig informieren

Lehrkräfte müssen in den Gesprächen mit dem Kind eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie nur eingeschränkt Geheimnisträger sind und andere Stellen informieren müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Falls das Kind dann nicht reden möchte, sollten ihm Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb der Schule erfahren kann. Das Kind darf anschließend nicht sich selbst überlassen werden, es besteht die gesetzliche Verpflichtung, es weiter zu begleiten bzw. die Fürsorge wahrzunehmen.

- Dokumentation (s. Hinweise zur Dokumentationspflicht oben)

Falls ein Gespräch mit den Eltern stattfindet...

(Hinweis: Gerade bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung gegenüber einer Person aus dem unmittelbaren familiären Haushalt, muss zuerst die § 8b-Beratung stattfinden – die Eltern werden zunächst nicht informiert, s. Ausnahmehinweis im Fließtext. Das folgende Vorgehen empfiehlt sich daher nur nach sorgfältiger Abwägung der situativen Lage.)

- In der Regel zu zweit durchführen
- Geeignete Hilfen anbieten
- Frist setzen; nach Ablauf überprüfen, ob Hilfen angenommen wurden; falls dies nicht geschieht, Sorgeberechtigte darüber informieren, dass eine Mitteilung an den Jugendhilfedenst erfolgt (Ausnahme gilt nach § 8 bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen - Einhaltung der Abläufe würden Gefahr für das Kindeswohl darstellen, dann ist das Jugendamt unmittelbar zu informieren (telefonisch über die Notrufnummer) Nach der Mitteilung an das Jugendamt übernimmt dieses wie oben beschrieben die Fallverantwortung.)
- Dokumentation (s. Hinweise zur Dokumentationspflicht oben)

C. Verdacht gegenüber einer Fremdperson im Umfeld der Schule

(Exhibitionist/-in, verdächtiges Auto, sexueller Übergriff auf dem Schulweg, dem Schulgelände)

- Schulleitung informieren
- Erziehungsberechtigte informieren
- Bei Verdacht einer Straftat Kontakt zur Polizei aufnehmen
- telefonische Meldung an Schulaufsicht und Schulträger
- gegebenenfalls an die schulischen Krisenbeauftragten
- Pressestelle der Bezirksregierung und des Schulträgers informieren,
- Medienvertreter gegebenenfalls an diese Stelle verweisen
- Unfallkasse NRW informieren
- evtl. Information der Elternvertreter/-innen
- evtl. Elternabend
- Abklärung körperlicher Verletzungen möglich mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder auf Veranlassung des Jugendamtes/Polizei (s. Hinweise oben: i.R. wird durch das Jugendamt oder die Polizei die Rechtsmedizin an der Uniklinik Münster beauftragt)

Im Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen...

- Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen
- Zuhören und das Gesagte und die persönliche Deutung sorgsam unterscheiden
- Das Kind über Kindeswohl und Grenzen der Geheimnisträgerschaft informieren
- Dokumentation (s. Hinweise oben)

Mit den Eltern...

- In der Regel zu zweit durchführen

- Geeignete Hilfen anbieten
- Dokumentation (s. Hinweise zur Dokumentationspflicht oben)

D. Verdacht gegenüber einem/einer Schüler/-in

(z.B. Übergriff auf einer Klassenfahrt, pornografisches Material auf dem Handy)

- In Rücksprache mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten den Kontakt zur Polizei herstellen
(Achtung: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Offizialdelikte, die die Staatsanwaltschaft bei Kenntnis verfolgen muss. Opfer und Erziehungsberechtigte müssen darüber informiert werden. Wenn die Polizei informiert wurde, obliegt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten des/der tatverdächtigen Schüler/-in der Polizei.)
- Hinweis auf außerschulische Unterstützungsangebote z.B. Kinderschutzbund, Beratungsstellen etc. (s. Kontaktadressen, Kap. 11)
- Erziehungsberechtigte des/der Täter/-in informieren (bis zum 21. Lebensjahr möglich)
- Unfallkasse informieren
- Schwergerad des Vorfalls, gegebenenfalls den psychischen Entwicklungsstand des/der Täter/-in beachten
- ggf. Jugendamt bei jugendlichen Täter/-innen hinzuziehen
- ggf. Einberufen einer Teilkonferenz oder Lehrkräftekonferenz unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern schulischer und außerschulischen Unterstützungssysteme
- Über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entscheiden nach § 53 SchulG NRW
- Normverdeutlichendes Gespräch mit dem/der Täter/-in unter möglicher Einbeziehung der Erziehungsberechtigte
- Bei Suspendierung Reintegration in Kooperation mit beteiligten anderen Beratungseinrichtungen vorbereiten, Absprachen zur weiteren Schullaufbahn, täterbezogene Maßnahmen gegebenenfalls in Kooperation mit der Jugendhilfe entwickeln
- Gegebenenfalls Wiedergutmachungsmaßnahmen z.B. innerschulischer Täter-Opfer-Ausgleich mit sozialer, auch materieller Wiedergutmachung (Hinweise im Notfallordner) organisieren
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten, sachliche mündliche Information in der Schule (Mitarbeiter bei Schulöffentlichkeit Schülerschaft und Eltern)
- Gegebenenfalls Information der Elternvertreter/-innen
- Gegebenenfalls Elternabend planen
- Weitere Vorgehensweisen beschließen und dokumentieren (s. Hinweise zur Dokumentationspflicht oben)

Im Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen...

- Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen+
- Zuhören und nicht deuten.
- Das Kind über Kindeswohl und Grenzen der Geheimnisträgerschaft informieren
- Dokumentation (s. Hinweise zur Dokumentationspflicht oben)

Mit den Eltern...

- In der Regel zu zweit durchführen

- Geeignete Hilfen anbieten
- Dokumentation (s. Hinweise zur Dokumentationspflicht oben)

Mit dem/der Täter/-in und den Erziehungsberechtigten...

- In der Regel zu zweit durchführen
- Geeignete Hilfen anbieten über das Jugendamt, z.B. die Brücke e.V. Dortmund
- Dokumentation (s. Hinweise zur Dokumentationspflicht oben)

E. Verdacht gegenüber einer in der Schule tätigen Person

(z.B. Lehrkräfte, Hausmeister/-in, Ehrenamtler/-in)

- In allen folgenden Fällen, in denen eine Lehrkraft selbst oder ein anderer in der Schule tätige Person unter Verdacht steht, gilt die Verpflichtung, die Schulleitung zu informieren. Die Schulleitung selbst ist immer verpflichtet, die Schulaufsicht über die Ereignisse in Kenntnis zu setzen (Beratungspflicht)
- Für den Fall, dass es sich um die Schulleitung selbst handelt, die unter Verdacht steht, bedeutet dies, dass eine Lehrkraft verpflichtet ist, sich an ein weiteres Mitglied der Schulleitung oder die Schulaufsicht zu wenden
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlicher Verletzung abklären
- Information an die Erziehungsberechtigten
- Schulleitung führt Gespräch mit Schüler/-in und Erziehungsberechtigten
- Schulleitung führt Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft
- Schulleitung berät sich gegebenenfalls mit Stellvertretung
- Dokumentation der Ereignisse (s. Hinweise zur Dokumentationspflicht oben)
- Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst
- Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts: Rehabilitation der Lehrkraft
- Bei nicht zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts: Information an die Schulaufsicht, bei nicht-pädagogischen Personal: Information an den Anstellungsträger
- Gegebenenfalls Strafanzeige
- Klärung der dienstrechtlichen Schritte durch die Dienstaufsicht (Dezernat 47 der Bezirksregierung, bzw. Personalamt der Kommune bei Verdacht gegen Integrationshelfer/-in, Kraft der Übermittagsbetreuung, Hausmeister/-in, Reinigungspersonal)

Gespräch der Schulleitung mit der Person, die einen Verdacht äußert...

- Schulleitung hält Einzelheiten fest
- Fragt nach Zeugen, weiteren Betroffenen
- Drückt ihre Fürsorgepflicht gegenüber der Vertrauensperson aus, der keine Nachteile aus dem Aufdecken des Verdachts erwachsen dürfen
- Weist die Vertrauensperson auf ihre Verschwiegenheitspflicht nach außen hin

Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen/Zeugen...

- Schulleitung spricht in Anwesenheit der Vertrauensperson
- Einzelgespräche+
- Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen
- Zuhören und nicht deuten
- Es sollte beim Gespräch darauf geachtet werden, suggestive Fragen zu vermeiden
- Zur Stärkung der Beweiskraft der Aussage sollten möglichst offene Fragen gestellt werden. Dazu zählen auch eine frühestmögliche Dokumentation des Gesprächs und aller anderen Vorgänge

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten...

- informieren, dass eine Lehrkraft oder eine Person aus dem Personalkörper wegen eines Übergriffs beschuldigt wird und dass alle notwendigen Schritte unternommen wurden. Unter Hinweis auf das laufende Verfahren sollte kommuniziert werden, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt zum Schutz der Beteiligten keine Informationen veröffentlicht werden.
- Informationen über Hilfsangebote bereitstellen

Gespräch mit der beschuldigten Person...

- Gespräch im Beisein einer Vertrauensperson (z.B. Stellvertretung) führen
- Schulleitung hat Neutralitätsgebot. Das bedeutet, sie hat eine Fürsorgepflicht sowohl gegenüber dem/der Schüler/-in als auch gegenüber der beschuldigten Lehrkraft (weitere Inhalte des Gesprächs s. S.19 im Leitfaden der Bezirksregierung Arnsberg)

Umgang mit Informationen...

- Die Schulleitung sollte auf ihre Verschwiegenheitspflicht verweisen, die ihr untersagt, dienstliche Angelegenheiten der Öffentlichkeit bekannt zu machen
- Presseanfragen an die Pressestelle der Bezirksregierung weiterleiten
- Zum Schutz von Opfer und Täter/-in dürfen keine Informationen veröffentlicht werden.
- Die Schulleitung erlebt möglicherweise ein Dilemma. Einerseits gibt es einen berechtigten Informationsbedarf der Schulgemeinde, andererseits unterliegt die Schulleitung einer dienstlichen Verschwiegenheitspflicht im laufenden Verfahren. Keinesfalls dürfen Detailinformationen oder Namen bekannt gegeben werden. Es ist ratsam, die Erziehungsberechtigten schriftlich oder persönlich zu informieren, dass eine Lehrkraft wegen eines Übergriffs beschuldigt wird und dass alle notwendigen Schritte unternommen wurden.

Zu erwartendes Verfahren bei der Bezirksregierung...

- Einholen der Stellungnahmen der Schulleitung
- Anhörung des bzw. der Beschäftigten
- Entscheidung über unmittelbare dienstrechte Maßnahmen
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft
- Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens
- Information der Presse durch die Pressestelle der Bezirksregierung

Das übergeordnete **Ziel** bei allen Fallkonstellationen ist die sofortige Beendigung der Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder des sexuellen Missbrauchs sowie der nachhaltige Schutz, die Begleitung und Unterstützung der betroffenen Personen.

6. Rehabilitationsplan

Die Rehabilitation von Mitarbeitenden, Kolleg/-innen und Schüler/-innen

Ein abgeschlossenes Interventionsverfahren sowie eine transparente und fachlich angemessene Abklärung des Verdachts sind für den Start eines Rehabilitationsprozesses unerlässliche Voraussetzungen. Es findet lediglich Anwendung, wenn im Rahmen des Interventions- und Klärungsprozesses nachgewiesen werden kann, dass sich der Verdacht gegenüber dem/der angeschuldigten Mitarbeiter/-in, dem/der angeklagten Kolleg/-in oder dem/der angeschuldigten Schüler/-in zweifelsfrei als unbegründet herausgestellt hat.

Fälle sexualisierter Gewalt sind individuell und bedürfen daher auch einer individuellen Bearbeitung. Die im Folgenden skizzierten Handlungsschritte sind darum nicht als Schema zu betrachten, welches in jedem Fall so berücksichtigt werden muss. Sie dienen vor allem der Orientierung und zeigen auf, welche Ebenen innerhalb des Rehabilitationsprozesses bezogen auf falsch beschuldigte Mitarbeiter/-innen, Kolleg/-innen und Schüler/-innen berücksichtigt werden müssen.

Bei einem anstehenden Rehabilitationsverfahren übernimmt die Schulleitung die Koordination. Um Fachlichkeit zu gewährleisten, empfiehlt sich vor allem die zügige Hinzunahme von externer Prozessbegleitung (z.B. Supervision).

Bezogen auf die falsch beschuldigte Person müssen zwei Aspekte bedacht werden: die (arbeitsrechtlichen) Formalia sowie die persönliche Aufarbeitung. Folgende Schritte können dabei relevant sein:

Rechtliche Aspekte:

- Sind (vorübergehende) arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung etc. oder Ordnungsmaßnahmen wie Ausschluss von der Schule erfolgt und können diese aufgehoben werden?
- Existieren, bezogen auf den Fall, Einträge in der Personalakte und können diese gelöscht werden?
- Sind bei der falsch beschuldigten Person Kosten entstanden, die durch Arbeitgeber/-innen erstattet werden müssen (z.B. durch Straf- oder Arbeitsrechtsverfolgung)?
- Bestehen Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz (z.B. durch Lohnausfall)?
- Benötigt die falsch beschuldigte Person rechtlichen Beistand?

Persönliche Aufarbeitung:

Zwischen einem Anfangsverdacht und der zweifelsfreien Feststellung, dass der Verdacht unbegründet war, vergeht unter Umständen einige Zeit, in der die falsch angeschuldigte Person mitunter hohem psychischem Druck ausgesetzt ist. Insbesondere für Pädagog/-innen ergeben sich neben den Fragen der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung vor allem auch Zukunftssorgen, inwiefern sie ihren Beruf weiter ausüben können. Falsch angeschuldigte Schüler/-innen werden unter dem Verdacht und der auf ihnen lastenden sozialen Stigmatisierung sehr – psychisch und sozial - gelitten haben, u.U. mit gravierenden emotionalen und psychosomatischen Folgen.

Um die Person auf emotional-psychischer Ebene zu entlasten und um eine Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. Rückkehr in den sozialen Verbund der Gleichaltrigen zu ermöglichen, ist deshalb die Unterstützung durch Supervision oder psychologische Beratung zu empfehlen. An dieser Stelle sollte geprüft werden, inwiefern zu Unrecht Beschuldigte, ggf. auch finanziell, unterstützt werden können.

- Welche psychischen Belastungen sind entstanden? Welche Entlastungsstrategien können gefunden werden?

- Welche Sorgen/Ängste haben sich (z.B. in Bezug auf das Fortsetzen der Tätigkeit, auf die Zugehörigkeit zu sog. Peergroups) entwickelt?
- Welche Folgen hat der Vorfall für die pädagogische Tätigkeit oder bei Jugendlichen für die soziale Identität in der Gruppe insgesamt?
- Wie geht die Person zukünftig in Nähe-Verhältnisse mit Kindern und Jugendlichen bzw. Peergroups?

Die Reintegration in das System Schule ist das Ziel. Je nach Fall und Dynamik variiert die Wahrscheinlichkeit, dass dies überhaupt möglich oder gewünscht ist. Falls eine Wiedereingliederung (aufgrund unterschiedlicher Faktoren) nicht möglich ist, muss geprüft werden, inwiefern die falsch angeschuldigte Person anderweitig unterstützt werden kann (z.B. durch das Angebot eines Einrichtungswechsels, Unterstützung bei einer Bewerbung etc.).

Im Falle der Rehabilitation von Schüler/-innen muss unmittelbar eine externe Fachberatung hinzugezogen werden. Das gesamte Verfahren bedarf eines sehr sensiblen und rechtlich abgesicherten Vorgehens, das das Wohl und den Schutz der Schülerin/ des Schülers klar verfolgt.

Rehabilitation von Kolleg/-innen

a) Der Rehabilitationsprozess mit den Kolleg/-innen

Damit die Rehabilitation einer falsch beschuldigten Person gelingen kann, muss insbesondere die Ebene des Kollegiums mitgedacht werden.

Die Leitfrage dabei lautet: Was ist notwendig, damit zur falsch beschuldigten Person wieder Vertrauen hinsichtlich ihrer pädagogischen Professionalität gefasst werden kann? Das Kollegium muss ausreichend Zeit und Raum einplanen, um daran zu arbeiten.

Verbunden mit dem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt sind im gesamten Kollegium ebenfalls Belastungen und Emotionen entstanden, die bearbeitet werden müssen. Das Risiko der Team-Spaltung ist in solch einem Fall sehr groß, da die Mitglieder in der Regel unterschiedliche Perspektiven sowohl auf den Fall selbst als auch auf die falsch angeschuldigte Person haben.

Es ist hilfreich, wenn die Schulleitung gegenüber dem Kollegium den gesamten Fall noch einmal transparent rekonstruiert und chronologisch aufzeigt, durch welche Schritte und Maßnahmen zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass es sich um eine Falschbeschuldigung handelt. Die professionelle Klärung von Verdachtsfällen und die transparente Weitergabe von Informationen zum Geschehen erhöht die Chance im Kollegium, dass das Vertrauen in die pädagogische Professionalität der falsch beschuldigten Person wieder wachsen kann.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung braucht es Raum für die Sorgen, Ängste, Wut oder andere Emotionen, die durch die Situation bei den einzelnen Kolleg/-innen entstanden sind. Externe Moderation sowie supervisorische Begleitung sind auch an dieser Stelle besonders empfehlenswert. Je nach Fall und Konstellation sind möglicherweise sogar mehrere Sitzungen notwendig, um dem Kollegium den Raum zu geben, den es braucht.

Die Rehabilitation einer falsch beschuldigten Person ist ein Prozess, der vor allem auf der kognitiv-emotionalen Ebene der Beteiligten stattfindet. Dabei kann zum Beispiel Folgendes erörtert werden:

- Aus persönlicher Sicht: Was benötigt das Kollegium, um Vertrauen herzustellen oder wieder aufzubauen?

- Aus fachlicher Sicht: In welche Situationen könnte die zu Unrecht beschuldigte Person zukünftig kommen, in denen der Verdacht eine Rolle spielt? Wie kann das Kollegium damit umgehen?
- Wechsel der Perspektive: Was wünscht sich ein/e Kolleg/-in, der/die unbegründet in den Verdacht der Gewaltausübung geraten ist?
- Welche Konsequenzen für die pädagogische Praxis zieht das Kollegium aus diesem Fall? Muss das Rechte- und Schutzkonzept überarbeitet werden (z.B. durch die Erweiterung der geltenden Verhaltensleitlinien)?

An dieser Stelle ist noch einmal zu prüfen, ob es einzelne Kolleg/-innen gibt, die gesonderte Gespräche benötigen (z. B., weil sie eine tragende Rolle bei der Intervention innehatten oder sie nachhaltig belastet sind). Dieses Angebot sollte ebenfalls aktiv durch die Leitung kommuniziert werden.

Es ist abzuwägen, inwiefern die Erarbeitungen gemeinsam oder zunächst getrennt zwischen Kollegium und falsch angeschuldigter Person erfolgen. Im weiteren Verlauf kann es hilfreich sein, wenn es gemeinsame Gespräche gibt, in denen z.B. gegenseitige Erwartungen formuliert sowie Vereinbarungen an und für die weitere Zusammenarbeit getroffen werden.

Inwiefern eine Rehabilitation innerhalb der Gesamtorganisation notwendig ist, muss geprüft werden. Hierbei sind insbesondere die Persönlichkeitsrechte sowie der Datenschutz der falsch beschuldigten Person zu wahren.

Der Rehabilitationsprozess auf Kollegiums-Ebene sowie die (fachliche) Aufarbeitung des Falls sind für den zukünftigen Umgang mit Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt sehr wichtig. Sollten Ängste bei Mitarbeitenden verbleiben, besteht das Risiko, dass sie anlässlich eines weiteren Verdachts aus Unsicherheit untätig bleiben.

b) Der Rehabilitationsprozess mit Schülerinnen und Schülern

Je nach Fall sind auch die Schüler/-innen über den Fall informiert. Dabei kann ihr Informationsstand unterschiedlich konkret und umfangreich sein. In jedem Fall bekommen Kinder und Jugendliche mit, dass ein Klärungsprozess innerhalb der Schule läuft, weil sie z.B. merken, dass die Lehrer/-innen in Aufregung sind oder dass ein/e Lehrer/-in nicht mehr da ist. Ist die Situation geklärt und der Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt, müssen Maßnahmen der Rehabilitation auch auf dieser Ebene erfolgen. Diese können zum Beispiel (je nach Einrichtung und Handlungsfeld) verschiedene Gesprächsformate beinhalten:

- Eine zielgruppengerechte Kommunikation: Über den Fall, unter Berücksichtigung des Alters- und Entwicklungsstandes der Schüler/-innen sowie ihres Kenntnisstandes. Die Hinzunahme externer Beratung bezüglich der zu treffenden Wortwahl und der geteilten Inhalte empfiehlt sich hier.
- Raum für Gedanken und Emotionen der Schülerinnen und Schüler schaffen: Gibt es Ängste, Sorgen oder Unsicherheiten in Bezug auf den Fall?
- Wechsel der Perspektive: Wurden die Schüler/-innen schon einmal für etwas beschuldigt, das sie nicht getan haben? Was haben sie sich gewünscht, wie die anderen damit umgehen?
- Gesprächsangebote machen: Die Klassen- oder Beratungslehrer/-innen machen Angebote zu Einzelgesprächen, um über Inhalte zu sprechen, die Kinder und Jugendliche nicht in der Gruppe teilen möchten.

7. Ansprechpartner

Generell kann bei Problemen mit jeder Person des Vertrauens gesprochen werden, d.h. jede Lehrkraft ist prinzipiell ansprechbar. Darüber hinaus ist unser Schutzteam Ansprechpartner für Fragen rund um die Thematik Schutz. Das Schutzteam setzt sich aus den Beratungslehrern, der erweiterten Schulleitung, ggf. Beauftragten sowie den Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen zusammen.

Beratungslehrkräfte:

Lutz Kathöfer	ktf@mcg-boenen.de
Jana Scheffler	sfl@mcg-boenen.de

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen:

Melanie Krimphove-Bauert	bau@mcg-boenen.de
Kerstin Winkelmann	wkm@mcg-boenen.de

Erweiterte Schulleitung:

Bianca Giese (Schulleitung)	gse@mcg-boenen.de
Christoph Schickert (Oberstufe)	skt@mcg-boenen.de
Ricarda Müller-Ittershagen (Mittelstufe)	ith@mcg-boenen.de
Jana Scheffler (kommissarisch Erprobungsstufe)	sfl@mcg-boenen.de

Mit der SV gibt es ein Gremium, das Schülerinteressen vertritt und bei Bedarf bei Beschwerden und Problemen unterstützen kann. Die jährlichen SV-Tage dienen darüber hinaus der Beschäftigung mit selbstgewählten Themen.

8. Personalverantwortung

Das gesamte Schulpersonal ist verpflichtet, aufmerksam und verantwortungsbewusst zu handeln. Jede/r Mitarbeiter/-in trägt aktiv dazu bei, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, und ist verpflichtet, Verdachtsfälle zu melden.

Die Schulleitung kann und wird ihre Personalverantwortung schon bei Einstellungen entsprechend nutzen. Im Schulalltag ist die Schulleitung mit ihrer „kinderschutzaffinen“ Haltung Vorbild und drückt damit zugleich ihre Erwartung an das Kollegium aus. Die Schulleitung des Marie-Curie-Gymnasiums bekennt sich immer wieder aktiv zu den einzelnen Bausteinen und trägt dafür Sorge, dass diese gelebte Praxis werden, aber auch, dass sie ihre eigenen im Schutzkonzept skizzierten Aufgaben im Schulalltag umsetzt. Diese Aufgabe kann auch von einem Mitglied der Projektgruppe „Schutzkonzept“ oder einer/einem noch zu benennenden Kinderschutzbeauftragten übernommen werden. Der Verantwortungsbereich erstreckt sich von den Lehrkräften, über die Referendar/-innen, über die Schulbegleiter/-innen bis hin zu den Ehrenamtlichen, die im Bereich Schule eingesetzt werden.

Personalverantwortung bedeutet zum einen, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen, soweit dazu eine rechtliche Befugnis besteht. Dies ist beispielsweise der Fall bei Ehrenamtlichen (z. B. AG-Leiter/-innen) oder Honorarkräften, über deren Mitarbeit die Schule selbst entscheidet. Bei angestellten oder verbeamteten Lehrkräften liegt diese Befugnis außerhalb des Einflussbereichs der einzelnen Schule. Sie ist Aufgabe der Personalabteilung der Schulaufsicht, soweit das Bundesland die gesetzliche Grundlage aufweist.

Zum anderen macht die Schulleitung neue Kolleg/-innen am MCG – und dazu gehören auch in der Schule Tätige, die bei einem anderen Träger angestellt sind (z. B. Schulbegleiter/-innen) – mit dem Anliegen der schulischen Prävention vertraut, stellt die entwickelten Instrumente vor und formuliert die Erwartung, dass das Schutzkonzept mitgetragen wird. Konkret übt die Schulleitung ihre Personalverantwortung auch dadurch aus, dass sie – in Abstimmung mit dem Personalrat/Lehrerrat – von allen Beschäftigten verlangt, eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe unten) zu unterschreiben. Diese unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt eine kinderschutzfreundliche Haltung, auf die bei kritischen Feedbackgesprächen gut Bezug genommen werden kann. Die Schulleitung am MCG fordert auch dazu auf und wirbt dafür, an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen, und zeigt damit, dass sie großen Wert auf ein im Kinderschutz basisqualifiziertes Kollegium legt. Die Aufgabe, Prävention neuen Beschäftigten nahezubringen, ist am MCG „Chefsache“ und wird nach Möglichkeit nicht delegiert, damit machen wir deutlich, welch große Bedeutung Kinderschutz für unsere Schule hat.

Deshalb gehört dieses Thema auch in die Bewerbungs- oder Vorstellungsgespräche mit neuen Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften oder auch ehrenamtlich in der Schule Tätigen. Fragen nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen an früheren Arbeitsplätzen sind hier möglich, aber auch Fragen danach, wie man mit sensiblen Situationen umgehen würde.

Personalverantwortung schließt aber auch ein, Kolleg/-innen anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten, wenn ihnen ein Umgang mit Schüler/-innen, der ihre Grenzen achtet, oder die Einhaltung des Verhaltenskodex bzw. der Selbstverpflichtungserklärung nicht gelingt. Verstöße gegen eine grenzachtende Schulkultur finden am MCG stets Beachtung und haben Konsequenzen.

Ein interner Verdachtsfall ist für jede Schulleitung eine große Herausforderung: Sie hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die möglicherweise betroffene Schülerin oder der Schüler geschützt wird, und auch dafür, dass der Kollege bzw. die Kollegin nicht vorverurteilt wird. Gleichzeitig darf das Kollegium nicht aus dem Blick verloren werden, denn dieses wird durch einen Verdachtsfall in der Regel zutiefst verunsichert. Die

Schulleitung des MCG nimmt in solchen Fällen externe Hilfe in Anspruch – bei schulberatenden Diensten, Fachberatungsstellen und/oder der Aufsichtsbehörde.

Entwurf für eine Selbstverpflichtungserklärung

Das Marie-Curie-Gymnasium will seinen Schülerinnen und Schülern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden hier Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen liegt bei allen Lehrkräften, Ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Marie-Curie-Gymnasiums. Alle hier Tätigen sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen begangen worden sind. Dies wird Distanz durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Wir verpflichten uns, alles in unseren Kräften Stehende zu tun, dass niemand den uns anvertrauten Mädchen und Jungen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
2. Wir unterstützen die Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Wir stärken sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unverletztheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
3. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Mädchen und Jungen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten ihre Rechte und ihre Würde.
4. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der uns anvertrauten Mädchen und Jungen und unsere eigenen Grenzen. Wir beachten dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobilgeräten und Internet.
5. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten. Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttägiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich an der Schule tätige Personen Kindern gegenüber sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setzen wir uns für den Schutz der Mädchen und Jungen ein. Ebenso greifen wir ein, wenn die uns anvertrauten Kinder andere in dieser Art attackieren. Wir hören zu, wenn sie uns verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.

Wir sind uns bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

6. Wir kennen die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für unseren Dienstort, unseren Verband oder unseren Träger. Wir wissen, wo wir uns beraten lassen können oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen, und werden sie in Anspruch nehmen.
7. Wir sind uns unserer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns anvertrauten Mädchen und Jungen bewusst und handeln nachvollziehbar und ehrlich. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus.
8. Wir sind uns bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
9. Wir wurden in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen fortgebildet bzw. werden zeitnah entsprechende einschlägige Fortbildungen zu diesem Themenbereich wahrnehmen.

9. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt die Erwartungen und Pflichten aller Schulangehörigen fest. Dazu gehört der respektvolle Umgang miteinander, die Achtung persönlicher Grenzen und die aktive Prävention von Gewalt.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle am Schulleben Beteiligten, also Lernende, Lehrende und alle andere Mitarbeitenden.

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen.

Der Verhaltenskodex ist nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Das sind die Regeln, die im **Umgang mit Schülerinnen und Schülern und Kolleginnen und Kollegen** für alle schulischen Beschäftigten gelten:

- Bei Einzelgesprächen (insbesondere Gespräche zwischen Schüler/ Schülerinnen und Lehrer/ Lehrerinnen) achten wir auf das Wohlergehen aller Beteiligten. Wir respektieren verbale Äußerungen und achten auf Zeichen, die signalisieren, dass das Gespräch in dieser Form nicht weitergeführt werden kann. Zur Wiederaufnahme wird ggf. eine Vertrauensperson hinzugezogen. Der Abbruch eines Gespräches hat keine negativen Folgen für die Beteiligten.
- Die für diese Gespräche genutzten Räumlichkeiten sollten dem Anlass entsprechend gewählt werden. Es ist darauf zu achten, dass der jeweilige Raum von außen zugänglich ist und kein/e Gesprächsteilnehmer bzw. -teilnehmerin daran gehindert werden kann (bspw. durch eine ungünstige Sitzordnung) den Raum jederzeit zu verlassen.
- Alle an Lern- und Arbeitsprozessen in der Schule Beteiligten müssen zu einem angstfreien Klima beitragen, unabhängig davon, ob diese im Rahmen des Klassenunterrichts, in außerunterrichtlichen oder außerschulischen Kontexten stattfinden. Fordernde Aspekte sollten - sofern möglich - antizipiert und offen thematisiert werden.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft kleiden sich angemessen und nicht zu freizügig. Sollte der Kleidungsstil Einzelner dem Verständnis von „Angemessenheit“ anderer entgegenstehen, wird dies in keinem Fall spontan kommentiert. Eine Klärung findet in einem Gespräch mit der (ggf. gleichgeschlechtlichen) Klassenlehrkraft statt.
- Individuelle Grenzempfindungen sind immer unbedingt ernst zu nehmen und zu achten. Eine abfällige Kommentierung oder ein Herunterspielen sind nicht zulässig.
- Sollte es zu Grenzverletzungen kommen, müssen diese thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Unser Verständnis von **professioneller Nähe und Distanz** erfordert einen Blick auf den sensiblen Bereich von Körperkontakten sowie der Intimsphäre aller am Schulleben Beteiligten. Hierbei fordern wir folgende Aspekte ein:

- Intendierte ungefragte und unangekündigte Berührungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder zum Schutz. Ausgenommen sind hiervon allerdings akute Notsituationen, in denen schnell gehandelt werden muss.
- Im Sportunterricht sind Hilfestellungen/ Sicherungen als solche eindeutig zu gestalten, unbedingt zu erläutern und nicht ungefragt durchzuführen.

- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege von Schülern/ Schülerinnen und Lehrkräften ist nicht erlaubt. Sollte es Schülerinnen oder Schüler geben, bei denen eine gemeinsame Körperpflege (Duschen) mit Mitschülerinnen/ Mitschülern zu Unwohlsein führt, ist nach Möglichkeit eine individuelle Lösung zu suchen. Auch für Schüler/-innen, deren Geschlechtsidentität divers ist, sind entsprechende Absprachen zu treffen.

Im Hinblick auf die **Wortwahl und Sprache** sind ebenfalls Grenzen einzuhalten:

- Jegliche Interaktion und Kommunikation aller Teile der Schulgemeinschaft verlangt eine angemessene Sprache, die frei von sexualisierten Anspielungen ist. Abfällige Bemerkungen oder entwürdigende Zeichen werden nicht geduldet. Es darf zu keinen bloßstellenden Situationen kommen.
- Anmerkungen zum Aussehen der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie der Mitarbeitenden am Marie-Curie-Gymnasium, die herabwürdigend intendiert sind, sind selbstverständlich zu unterlassen. Aufgrund eines oftmals falsch eingeschätzten Empfindens bzw. einer differenzierten Wahrnehmung sollten auch dann solche Aussagen hinterfragt werden, wenn sie (vermeintlich) Positives intendieren.

Die zunehmende **Nutzung digitaler Medien** in Schule sowie die zunehmende Kommunikation in sozialen Netzwerken von Schülerinnen/ Schülern und Lehrkräften in der Freizeit erfordern eine Berücksichtigung von Leitlinien auch in diesem Bereich:

- Alle digitalen und analogen Medien (Computerspiele, Filme, Printmedien) mit pornographischen Inhalten sind verboten. Gewaltverherrlichende oder diskriminierende Inhalte dürfen nur dann im unterrichtlichen Kontext gezeigt werden, wenn diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (Altersfreigabe nach FSK-Bestimmungen) und im Rahmen des Unterrichts entsprechend reflektiert werden.
- Sollen Medien genutzt werden, die sexuelle Inhalte oder psychisch belastende Situationen thematisieren, so ist dies im Vorhinein ausdrücklich zu thematisieren.
- Oberste Priorität hat das Persönlichkeitsrecht des/der Einzelnen. Alle Aufnahmen und Veröffentlichungen dieses Recht einhalten. In besonderer Weise ist dabei auch das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Zur Achtung der Privatsphäre gehört auch der Respekt vor dem persönlichen Besitz von Schülerinnen/ Schülern und Lehrkräften. Eine unbegründete und nicht kommunizierte Durchsuchung von Taschen ist verboten. Zulässig ist sie nur dann, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass in der Tasche Gegenstände enthalten sind, die zur Gefahr für andere oder für die Besitzenden selbst werden können. Das Einbehalten von privaten Gegenständen der Schülerinnen und Schüler ist in zeitlich begrenzten und kommunizierten Fristen erlaubt (vgl. Handyregelung an der Schule, Einsammeln von Spielgeräten zur Vermeidung von Unterrichtsstörungen).

Die Verhaltensleitlinien gelten auch im **außerunterrichtlichen Kontext oder beim Unterricht an anderen Lernorten** wie Unterrichtsgänge, Tagesaktionen und Fahrten, hierbei sind weitere besondere Aspekte zu berücksichtigen:

- Schulische Veranstaltungen und Fahrten, die sich auf mehr als einen Tag erstrecken und an der gemischtgeschlechtliche Lerngruppen teilnehmen, sollen in der Regel von einer ausreichenden Anzahl erwachsener, gemischtgeschlechtlicher Bezugspersonen begleitet werden, falls dies schulorganisatorisch möglich ist.
- Die Zimmeraufteilung ist nach Geschlechtertrennung vorzunehmen.
- Für Schüler/-innen mit diverser Geschlechtsidentität sind in Absprache sensible Lösungen im Hinblick auf die Zimmerverteilung, die Nutzung von Waschräumen und Toiletten zu suchen.

- Lehrkräfte betreten die Zimmer der Schülerinnen und Schüler nur nach vorheriger Ankündigung und Einwilligung. In dringenden oder pädagogisch notwendigen Fällen darf ein Zimmer ohne Einwilligung der Schülerinnen und Schüler betreten werden.

Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns zugleich - damit kein irre führender Eindruck entsteht - Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, und die Schulleitung (oder die Koordination oder einen Kollegen...) zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation. Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen

10. Fortbildung des Kollegiums

Regelmäßige Fortbildungen (zuletzt „Was ist los mit Jaron?“+Pädagogischer Tag) sensibilisieren das Kollegium für Anzeichen sexueller Gewalt und vermitteln Handlungskompetenzen. Schulungen zu rechtlichen Grundlagen und Interventionsstrategien sind obligatorisch. Folgende Aspekte und Fragestellungen wurden und werden dabei behandelt:

- **Charakteristika von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen durch Erwachsene:**

- Was ist überhaupt sexualisierte Gewalt? Wo fängt sie an?
- Rechtliche Grundlagen
- Prävalenz: Wie viele Mädchen und Jungen sind betroffen?
- Wer sind die Opfer? Welche Risikofaktoren gibt es?
- Wer sind die Täter und Täterinnen? Welche Motive liegen ihrer Tat zugrunde?
- Welche sozialen Hintergründe weisen Täter und Opfer auf?
- Welche Folgen hat sexualisierte Gewalt für die Betroffenen?

- **Dynamiken der Tat:**

- Welche Strategien wenden Täter und Täterinnen an, um ein Kind in eine Missbrauchsbeziehung zu verwickeln?
- Wie ist das Erleben der Betroffenen? Was macht es ihnen schwer, Hilfe zu holen?
- Warum bekommen Menschen im Umfeld von Täter und Opfer oft nichts von der Tat mit?

- **Was tun bei Verdacht?**

- Was muss ich tun? Was darf ich tun? Was sollte ich besser lassen?
- Interventionsplan
- Muss ich Strafanzeige erstatten?
- Wofür bin ich verantwortlich? An welcher Stelle muss/darf ich Verantwortung abgeben?

- **Sexualisierte Übergriffe durch Kinder und Jugendliche**

- Definition und Begrifflichkeiten
- Pädagogischer Umgang

- **Sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit digitalen Medien**

11. Kooperationspartner

Wir arbeiten eng mit lokalen und überregionalen Fachstellen zusammen, darunter Beratungsstellen, die Polizei und Jugendämter. Diese Netzwerke bieten zusätzliche Unterstützung und Expertise.

Ansprechstellen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Unna

Fachberatungsstellen:

- Beratungsstelle für Kinderschutz und spezialisierte Beratung bei sexueller Gewalt: Der Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V., 02303 – 15901, info@kinderschutzbund-kreisunna.de
- Frauen- und Mädchenberatungsstelle. Frauenforum Unna 02303 – 82202, Online-Beratung: <https://frauenforum-unna.assisto.online/>

Allgemeine soziale Dienste (=ASD), Abteilungen für Familien, Jugendliche und Kinder der Städte (= städtisch), Jugendämter im Kreis Unna:

- Bönen, ASD, 02383 – 92160, ASDBoenen@kreis-unna.de (Frau Buschmann)
- Fröndenberg/Ruhr, ASD, 02373 – 752680, ASDFroendenb@kreis-unna.de
- Holzwickede, ASD, 02301 – 945910, ASDHolzwickede@kreis-unna.de
- Bergkamen, städtisch, 02307 – 965428, s.vorac@bergkamen.de
- Kamen, Jugendamt, 02307 – 1483700, johannes.gibbels@stadt-kamen.de
- Lünen, Jugendhilfedenst Nord 02306 104-1553, Jugendhilfedenst Südwest 02306 – 1041281
- Schwerte, städtisch, 02304 - 104389 sebastian.grossmann@stadt-schwerte.de
- Selm, städtisch, 02592 – 69256, t.lewek@stadtselm.de
- Kreisstadt Unna, ASD, 02303 – 1035160, claudia.kowaczek@stadt-unna.de
- Werne, Jugendamt, 02389 – 71516, j.koetting@werne.de
- Jugendamt Hamm, 02381 – 176205, familienrathaus@stadt.hamm.de
- Polizei Unna, Kriminalprävention, 02303 – 9214312, opferschutz.unna@polizei.nrw.de (Frau Hellmann)

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern:

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Kreises Unna für Bönen, Fröndenberg und Holzwickede, 02301 – 9133340, eb@kreis-unna.de
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Städte Bergkamen und Kamen, 02307 – 68678, beratungsstelle@helimail.de
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes für die Städte Lünen, Selm und Werne, 02306 – 70041110, eb@caritas-luenen.de
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Diakonie Schwerte gGmbH, 02304 – 939371, die.beratungsstelle@diakonie-schwerte.de
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Unna, 02303 – 1035399, beratungsstelle@stadt-unna.de
 - Hamm, Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung/ Caritas Hamm 02381-3787000, erziehungsberatung@caritas-hamm.de
 - Hamm, Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder/ Stadt Hamm 02381-176170, EB-elchstrasse@stadt.hamm.de

Weitere Ansprechpartner:

- Schulpsychologische Beratungsstelle Kreis Unna, 02303 – 273040, schulpsychologische-beratungs-stelle@kreis-unna.de (Sekretariat: Mo-Fr, 7:30-12:00 Uhr)

Notrufe:

- Das Kinder- und Jugendtelefon: Die „Nummer gegen Kummer“, die Organisation ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund – Beratungstelefon für Kinder: 116 111; -Beratungstelefon für Eltern: 0800-111050

Schulberatende Dienste kennen das System Schule gut, Fachberatungsstellen haben zumeist mehr Erfahrung mit der Intervention bei sexueller Gewalt. Für Schulen ist es eine enorme Erleichterung zu wissen, wer sie dabei unterstützt, Verantwortung für den Umgang mit einem Fall von sexueller Gewalt zu tragen.

Der Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.
Märkische Str. 9, 59423 Unna 4, Telefon: 02303 -15901
Mail: info@kinderschutzbund-kreisunna.de

Frauen- und Mädchenberatungsstelle Unna
Fachstelle Hilfen bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Hansastr. 38, 59425 Unna, Telefon: 02303 - 82202
Mail: frauenberatungsstelle@frauenforumunna.de

Anonyme (§ 8b-) Beratung-Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Jugendamt)
Während der Öffnungszeiten des Jugendämter Ihrer Kommune können Sie sich mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft der Jugendhilfedenste verbinden lassen, die in dem Einzelfall berät. Meist gibt es auch eine Fachstelle Kinderschutz in der Kommune. Die Kontaktdaten sind beim zuständigen Jugendamt zu erfragen.
(-> Ansprechpartnerin für Bönen: Familienbüro, ASD Bönen, Frau Buschmann (Kontakt s.o.))

Akute Notsituation - Notrufnummer Kinderschutz (Jugendamt)
Bei Hinweisen auf akute Notsituationen von Kindern und Jugendlichen (körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung) rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen die Notrufnummer Kinderschutz des zuständigen Jugendamtes wählen. Die Notrufnummer sind beim zuständigen Jugendamt zu erfragen bzw. der jeweiligen Website zu entnehmen.

Kinderschutzzambulanz
Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie Königsborn
Telefon Zentrale: 02303 – 9670 0 oder Kinderschutzabteilung: 02303 - 9670 248
Mail Zentrale: info@lebenszentrum-koenigsborn.de
Mail Kinderschutzabteilung: info@konzepte-fuer-kinder.de
Ansprechpartnerin: Frau Discher

Schulpsychologische Beratungsstelle für den Kreis Unna
Auch die Schulpsychologische Beratungsstelle unterstützt Schule bei Verdachtsmomenten auf sexuelle Gewalt. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.
Telefon: 02303 - 273040, Mail: schulpsychologischeberatungsstelle@kreis-unna.de

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern

- Erziehungsberatungsstelle des Kreises Unna für Bönen, Fröndenberg und Holzwickede Telefon: 02301 - 945940, Mail: eb@kreis-unna.de
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Städte Bergkamen und Kamen Telefon: 02307 - 68678, Mail: beratungsstelle@helimail.de
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes für die Städte Lünen, Selm und Werne, Telefon: 02306 - 70041110, Mail: eb@caritas-luenen.de
- Die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Diakonie Schwerte gGmbH, Telefon: 02304 - 939370, Mail: die.beratungsstelle@diakonie-schwerte.de
- Psychologische Beratungsstelle der Stadt Unna, Telefon: 02303 -1035399, Mail: beratungsstelle@stadt-unna.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Auf der Seite: hilfeportal-missbrauch.de finden Betroffene, Angehörige/soziales Umfeld und Fachkräfte wertvolle Informationen zum Thema sowie einen Wegweiser zu Hilfen vor Ort über eine Postleitzahlsuche. Ebenfalls gibt es ein Hilfetelefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

12. Partizipation

Alle Schulangehörigen, von der Schulleitung über das Lehrpersonal bis hin zu den Schüler/-innen, werden aktiv in die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einbezogen. Regelmäßige Feedback-Runden und Evaluationen stellen sicher, dass das Konzept aktuell und wirksam bleibt.

Dieses Schutzkonzept ist ein lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft und angepasst wird, um den bestmöglichen Schutz für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

Was ist Partizipation?

Partizipation bedeutet, an Entscheidungen mitwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. Hierbei ist klar, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht. Es genügt also nicht, lediglich Perspektiven, Erfahrungen und Meinungen einzuhören – es geht um die Einräumung von Entscheidungskompetenzen bzw. -macht.

Rechtliche Grundlagen

Partizipation und Teilhabe sind essenzielle Elemente zur Stärkung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit von Kindern. Dieses Recht ist unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 12, Absatz 1) festgelegt:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Weiterhin sind die Mitbestimmungsrechte von Schülerinnen und Schülern Bestandteil des Schulgesetzes. Sie sind wichtig für die Demokratieerziehung und die Schülerinnen und Schüler lernen so, dass ihre Meinung von Bedeutung ist und ernst genommen wird. Die Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler anzuleiten, Initiativen und Anregungen für Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung in den Gremien der Schule zu übernehmen.

Partizipation im Schutzkonzept

Partizipation als gelebte Haltung ist eine Säule des Schutzkonzeptes zur Etablierung und Gewährleistung einer schützenden Kultur im Raum Schule. Sie stärkt Kinder und Jugendliche in ihrer Position, macht sie kritikfähig und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Sie sorgt für Transparenz und Fehlerfreundlichkeit und bringt, richtig gelebt, wichtige Schutzfaktoren gegen Täter/-innenstrategien mit sich.

Die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Entscheidungen und ihre Mitsprache bei verschiedenen schulischen Themenbereichen am Marie-Curie-Gymnasium Bönen wird auf verschiedenen Ebenen sichergestellt.

Auf Klassenebene:

Klassenrat (Einführung in Klasse 5): Schülerzentrierte Stunde, in der die Kinder die Möglichkeit haben, ihre Interessen zu vertreten und darüber abzustimmen. Außerdem lernen sie, Konflikte gemeinsam zu lösen.

Schülervertretung (SV): Jede Klasse wählt eine/n Klassensprecher/-in und eine/n Stellvertreter/-in. Diese Kinder geben Anliegen der Klasse an die Klassenlehrkraft und die Fachlehrkraft weiter, um sie gemeinsam zu besprechen.

Projektorientierte Partizipation, z.B. in Form der gemeinsamen Gestaltung des Klassenraumes durch die Klasse.

Mitbestimmung der Klasse bei Fragen des gemeinsamen Schullebens, z.B. bei der Gestaltung von Wandertagen.

Auf Schulebene:

Schülervertretung (SV): In regelmäßigen Abständen finden Versammlungen aller Klassensprecher/-innen der Schule statt, in denen Anliegen der Schülerschaft thematisiert werden. Die Klassensprecher/-innen wählen jedes Jahr zwei SV-Lehrkräfte, die sich besonders für die Belange der Schülerinnen und Schüler einsetzen. Auch haben die gewählten Schülervertreter/-innen die Möglichkeit, an der Schulkonferenz teilzunehmen und über schulische Belange abzustimmen.

Beteiligung an Fachkonferenzen: An allen Fachkonferenzen nehmen einige Schülerinnen und Schüler beratend teil.

Punktuelle Partizipation im Alltag

Anonymer Briefkasten: Neben dem Sekretariat hängt ein Briefkasten der SV, in den Schülerinnen und Schüler ihre Anliegen anonym einwerfen und so an die SV übermitteln können.

Darüber hinaus werden die Schülerinnen und Schüler als Expert/-innen in eigener Sache bei der Risikoanalyse eingebunden. Im Vorfeld sollte dazu festgelegt werden: Wer darf jeweils Wünsche, Einschätzungen und Ideen einbringen? Wer hat letztlich Entscheidungsbefugnis? Wessen Wünsche müssen in Entscheidungen berücksichtigt werden? Über wessen Einspruch darf man sich hinwegsetzen?

Über Fragebögen und andere Abfragemethoden, etwa eine Fotorallye, kann die Perspektive der Kinder und Jugendlichen abgefragt werden; ein Runder Tisch, Elternabende etc. können zur gelungenen Einbindung aller dienen. Schulungen sollten die Sensibilisierung der beteiligten Personengruppen sicherstellen. Dies sind nur einige Beispiele dafür, wie die aktive Mitwirkung aller am Prozess gewährleistet werden kann.